



## **Benutzungsordnung für die Stadtbilderei der Landeshauptstadt Kiel**

**Vom 22. Dezember 1992**

**i.d.F. des 4. Nachtrages vom 17.03.2011**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1 Satz 1 und 28 Nr. 10 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02.04.1990 (GVBl. Schl.-H. S. 159) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 10.12.1992 die folgende Benutzungsordnung erlassen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

Die Stadtbilderei der Landeshauptstadt Kiel hat die Aufgabe, Bürgerinnen und Bürgern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Kunstwerke leihweise zu überlassen. Im Rahmen dieser Aufgabe unterhält sie eine Sammlung von Kunstwerken zum Verleih und Verkauf an die Kieler Bevölkerung.

### **§ 2**

#### **Ausleihe**

1. Entleiherinnen und Entleiher erhalten gegen Vorlage eines gültigen Personalausweises einen Leihausweis. Dieser berechtigt zum Entleihen von Bildern der Stadtbilderei für die Dauer eines Jahres oder eines halben Jahres vom Tage der Ausstellung an auf der Grundlage dieser Benutzungsordnung. Für den Jahresleihausweis ist ein Entgelt von 50,00 € und für den „1/2 Leihausweis“ ist ein Entgelt von 25,00 € zu entrichten.
2. Über die Ausgabe des Leihausweises und den Abschluss des Leihvertrages entscheidet im Zweifelsfall die Leiterin/der Leiter der Stadtbilderei.
3. Jede Entleiherin/jeder Entleiher kann gegen Vorlage des Leihausweises gleichzeitig höchstens zwei Kunstwerke entleihen (Ausnahme: Zyklen u.ä.). Der „1/2 Leihausweis“ ist gültig für ein Jahr und berechtigt zur Entleihe eines Bildes oder ist gültig für ein halbes Jahr und berechtigt zur Entleihe von zwei Bildern.
4. Eine Weitergabe entliehener Kunstwerke an Dritte ist nicht zulässig.

### **§ 3**

#### **Leihfrist**

1. Die Leihfrist beträgt zwei Monate. Eine Verlängerung um zwei Monate ist möglich.
2. Die Entleiherin/der Entleiher hat für rechtzeitige Rückgabe der Kunstwerke bei der Stadtbilderei zu sorgen.
3. Wird der im Leihschein vermerkte Rückgabetermin nicht eingehalten, so ist je Woche der Fristüberschreitung eine Säumnisgebühr von 2,00 € je Kunstwerk zu entrichten.

§ 4  
Pflichten der Entleiherin/des Entleihers

Die Entleiherin/der Entleiher ist verpflichtet, entliehene Arbeiten, Rahmen und sonstiges Zubehör der Kunstwerke mit größter Sorgfalt zu behandeln und vor Verlust und Beschädigung zu schützen. Die Kunstwerke dürfen nicht – auch nicht zeitweise – aus ihrem Rahmen entfernt werden und sind nach Beendigung der Leihfrist in der Verpackung zurückzugeben, in der sie übergeben worden sind.

§ 5  
Haftung

Für verlorengegangene, zerstörte oder beschädigte Kunstwerke, Passepartouts, Rahmen sowie Glas und Verpackung hat die Entleiherin/der Entleiher Schadenersatz in Höhe des Neuanschaffungswertes zu leisten. Handelt es sich bei den Kunstwerken um einmalige Stücke, so ist der Urheberwert zu ersetzen.

§ 6  
Bilderringtausch

1. Private Dienstleistungsbetriebe können für Räumlichkeiten, in denen sich Besucherinnen und Besucher (Klienten, Patienten usw.) aufhalten, für die Dauer einer Leihfrist von vier Monaten sechs inhaltlich zusammenhängende Bilder (Leiheinheit) entleihen. Nach Ablauf der Leihfrist wird die Leiheinheit gegen eine neue Leiheinheit ausgetauscht.
2. Die Leiheinheiten werden regelmäßig in den Monaten Januar, Mai und September eines jeden Jahres ausgetauscht.
3. Für die Beteiligung am Bilderringtausch ist ein Entgelt von 350,00 € (für die zweite und dritte Serie je 300,00 €, für jede weitere Serie 290,00 €) zu entrichten. Durch die Entrichtung dieses Entgeltes kann die Entleiherin/der Entleiher für die Dauer eines Jahres folgende Leistungen beanspruchen:
  - a. Anlieferung von sechs Leiheinheiten durch eine Beauftragte/einen Beauftragten der Stadtbilderei,
  - b. Hängung und Abholung der Leiheinheiten.
4. Die Entleiherin/der Entleiher ist verpflichtet, für die Hängung der Bilder geeignete Galerieschienen anzubringen, soweit sie nicht vorhanden sind.
5. Im übrigen gelten die Bestimmungen über die Entleihung einzelner Kunstwerke.

§ 7  
Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am 1. des auf die Veröffentlichung folgenden Monats in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung für die Stadtbilderei der Landeshauptstadt Kiel vom 14.12.1979 in der Fassung des 6. Nachtrags vom 24.03.1992 außer Kraft.

Kiel, den 22.12.1992

Dr. Otto Kelling  
Der Oberbürgermeister